

Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zur Einfüh- rung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit 41 Partnerstaaten ab 2018/ 2019

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
1.1.	Einleitung	4
1.2.	Inhalt der Vorlagen.....	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	5
2.1.	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2.	Auswertungskonzept.....	6
3.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer.....	6
4.	Themenspezifische Analyse	7
4.1.	Grundsätzliche Aspekte zur Aktivierung des AIA mit den vorgeschlagenen Partnerstaaten und Territorien	7
4.2.	Level Playing Field.....	9
4.3.	Möglichkeiten zur steuerlichen Vergangenheitsregulierung	10
4.4.	Marktzugang	11
4.5.	Spezialitätsprinzip, Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz.....	11
5.	Bemerkungen zu den einzelnen Staaten und Territorien	13
6.	Umsetzung durch die Kantone	16
7.	Weitere Anliegen	16

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

alliancefinance	Alliancefinance – Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität
Alliance Sud	Alliance Sud – Arbeitsgemeinschaft Swissaid – Fastenopfer – Brot für alle – Helvetas – Caritas – HEKS
AOS	Auslandschweizer- Organisation
Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
economiesuisse	economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP. Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Fondation GE	Fondation Genève Place Financière
Forum SRO	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
GPS	Grüne Partei der Schweiz
IRV	Interkantonaler Rückversicherungsverband
PLR-GE	Les Libéraux-Radicaux Genève
privatim	die schweizerischen datenschutzbeauftragten
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
STEP	The Society of Trust and Estate Practitioners
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
VABS	Verband der Auslandbanken in der Schweiz
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Der Bundesrat hat im Hinblick auf die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) am 19. November 2014 die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement*; MCAA bzw. AIA-Vereinbarung) unterzeichnet. Die Vereinbarung bezweckt die einheitliche Umsetzung des Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die AIA-Vereinbarung beruht auf Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), welches die Schweiz am 15. Oktober 2013 unterzeichnet hat. Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2015 das Amtshilfeübereinkommen, die AIA-Vereinbarung sowie das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) genehmigt. Die zur Einführung des AIA erforderlichen Rechtsgrundlagen sind in der Schweiz am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Damit werden die Staaten und Territorien, mit denen der AIA eingeführt werden soll, jedoch nicht bestimmt. Zur Umsetzung des AIA mit den einzelnen Partnerstaaten und Territorien bedarf es der bilateralen Aktivierung nach Massgabe der AIA-Vereinbarung oder eines spezifischen bilateralen Staatsvertrages.

Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat Verhandlungsmandate verabschiedet, welche unter anderem auch die Aufnahme von AIA-Verhandlungen mit Ländern, die mit der Schweiz enge politische und wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, vorsehen. Inzwischen konnte die Schweiz mit den 28 EU-Mitgliedstaaten (einschliesslich Gibraltar) den AIA auf der Grundlage eines bilateralen AIA-Abkommens mit der EU vereinbaren. Ferner ist der AIA auf der Grundlage der AIA-Vereinbarung mit Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, Norwegen, Island sowie den Territorien Guernsey, Jersey und der Insel Man eingeführt worden. Die Schweiz und diese Staaten und Territorien werden ab 2017 Kontodaten erheben und ab 2018 gegenseitig austauschen.

Zusätzlich zu den 38 Staaten und Territorien, mit denen der AIA seit 2017/2018 umgesetzt wird, beabsichtigt die Schweiz ihr Netzwerk von AIA-Partnern, mit denen der AIA ab 2018/2019 auf der Grundlage der AIA-Vereinbarung eingeführt werden soll, auszubauen. Dadurch bekräftigt die Schweiz ihre Absicht, den AIA mit Staaten und Territorien einzuführen, welche die Anforderungen des internationalen AIA-Standards erfüllen, was sich positiv auf die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes auswirkt. Zu diesem Zweck wurden zwei Vernehmlassungsverfahren über insgesamt 41 Staaten und Territorien durchgeführt.

1.2. Inhalt der Vorlagen

Am 1. Dezember 2016 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine erste Vernehmlassung zur Einführung des AIA mit 21 weiteren Staaten und Territorien ab 2018/2019 eröffnet. Zu dieser ersten Vorlage gehören verschiedene G20-Staaten (Argentinien, Brasilien, Indien, Mexiko und Südafrika), OECD-Staaten (Chile, Israel und Neuseeland), europäische Staaten mit Bezügen zur Europäischen Union (Andorra, Faröer Inseln, Grönland, Monaco und San Marino) sowie weitere Staaten und Territorien mit sektoriell oder regional bedeutenden Finanzplätzen (Barbados, Bermuda, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Mauritius, Seychellen, Turks und Caicos Inseln, Uruguay). Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 15. März 2017. Infolge internationaler Entwicklungen hat das EFD am 2. Februar 2017 eine zweite Vernehmlassung zur Einführung des AIA mit 20 zusätzlichen Staaten und Territorien ab 2018/2019 eröffnet. Diese zweite Vernehmlassungsverfahren, das zusätzliche G20-Staaten (China, Indonesien, Russland und Saudi-Arabien), wichtige Wirtschafts- und Handelspartner (Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia, Vereinigte Arabische Emirate) sowie internationale Finanzplätze (Antigua

und Barbuda, Aruba, Belize, Cookinseln, Costa Rica, Curaçao, Grenada, Marshallinseln, Montserrat, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen) umfasst, lief parallel zur ersten Vernehmlassung und dauerte bis zum 13. April 2017.

Die Liste der insgesamt 41 Staaten und Territorien, mit denen die Schweiz den AIA im Rahmen beider Vorlagen einführen will, stützt sich auf die in den Verhandlungsmandaten des Bundesrates definierten Kriterien (*Level Playing Field*; angemessene Regularisierungsmöglichkeiten; hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten; Verbesserung des Marktzugangs für Finanzdienstleistungen). Diese Liste trägt auch den internationalen Entwicklungen, der Bedeutung eines Netzwerks von passenden AIA-Partnerstaaten sowie den Anliegen der Wirtschaft Rechnung.

2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zu 21 Staaten und Territorien wurde am 1. Dezember 2016 eröffnet. Aufgrund internationaler Entwicklungen wurde die Liste der AIA-Partner um zusätzliche 20 Staaten und Territorien ergänzt. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren wurde am 2. Februar 2017 eröffnet. Zur Teilnahme an beiden Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), dreizehn politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 35 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise eingeladen. Diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben zu den einzelnen Vorlagen separate Stellungnahmen eingereicht, andere haben gleichzeitig zu beiden Vorlagen Stellung genommen. Wegen des sachlichen Zusammenhangs beider Vorlagen werden die Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren in einem Bericht zusammengefasst.

Von den eingeladenen haben sich 21 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZG, ZH), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), fünf politische Parteien (CVP, FDP, GPS, SP, SVP), vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SBVg, SGB) sowie neun Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise (VSKB, VSPB, VAV, CP, SVV, SwissHoldings, VSV, Alliance Sud, VABS) vernehmen lassen. Zusätzlich haben neun weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Vorlagen Stellung bezogen (Fondation GE, alliancefinance, privatim, STEP, OAS, Swiss Society of New Zealand, FER, PLR-GE, Lindemann Rechtsanwälte).

Sieben Kantone (FR, NW, OW, SH, SO, TG, VS) haben sich punktuell oder vollumfänglich der Stellungnahme der FDK angeschlossen. economiesuisse und der VSKB verweisen auf die Stellungnahme der SBVg, die sie vollumfänglich unterstützen. VAV befürwortet die Stellungnahme der SBVg ebenfalls, hat aber zusätzlich individuell Stellung bezogen. CP verweist in seiner Stellungnahme auf jene der VSPB. economiesuisse unterstützt explizit die Stellungnahme von SwissHoldings bezüglich der Ausführungen zu Brasilien sowie jene des SVV bezüglich des Datenschutzes. Der Arbeitgeberverband verzichtet auf eine eigene Eingabe und verweist auf economiesuisse als der für die Stellungnahme zum AIA zuständige Dachverband.

Von den eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine Anmerkungen angebracht: Drei Kantone (SZ, TI, UR) sowie zehn weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Arbeitgeberverband, Gemeindeverband, Städteverband, Übernahmekommission, Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, SKS, Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, Forum SRO, IRV).

2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden themen- und länderbezogen analysiert und daher nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird nur die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer aufgezeigt. Für Einzelheiten wird daher auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen.

3. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer begrüssen die Vorlage mehrheitlich.

Von den 26 Kantonen haben sich 21 vernehmen lassen. Folgende 20 Kantone befürworten die Vorlage im Grundsatz: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZG, ZH. Ebenso wird die Vorlage von der FDK begrüsst. BE, BL und GE führen aus, dass sie bereits zur Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens, der AIA-Vereinbarung und des AIAG im zustimmenden Sinne Stellung genommen haben und daher auf weitere Stellungnahmen verzichten. NE hat keine Bemerkungen angebracht und nimmt die Vorlagen zur Kenntnis. Verschiedene Kantone thematisieren in ihren Stellungnahmen spezifische Aspekte im Zusammenhang mit dem AIA, so etwa AR bezüglich des Datenschutzes¹, LU in Bezug auf Staaten, welche die Eigentumsgarantie nicht respektieren sowie GE und ZH in Bezug auf die Auswahl der Partnerstaaten und Territorien. AI, BL und TG halten an den in den vorgängigen Stellungnahmen enthaltenen Bemerkungen (Reziprozität; Spezialitätsprinzip; organisatorisch-technische Fragestellungen zur Implementierung des AIA) fest.

Von den fünf politischen Parteien, die materiell Stellung genommen haben, stimmen die SP und die GPS der Vorlage zu, ebenso die CVP, jedoch mit gewissen Vorbehalten, insbesondere was die Umsetzung des AIA angeht. Die FDP äussert sich kritisch, so insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen, welche bei der Einführung des AIA zwingen zu beachten sind und die bei einer Vielzahl der vorgeschlagenen Staaten und Territorien nicht gegeben seien. Die SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab, legt aber für den Fall deren Behandlung im Parlament Kriterien fest, unter denen der AIA mit einem Partnerstaat oder Territorium aktiviert werden kann.

Vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft haben sich vernehmen lassen. Einer stimmt der Vorlage zu (SGB), während zwei die Vorlage mit Vorbehalten befürworten, so insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Grundvoraussetzungen für die Einführung des AIA (SBVg, economiesuisse). Ein Dachverband lehnt die Vorlage vollständig ab, formuliert aber Bedingungen für den Fall, dass der Bundesrat eine entsprechende Botschaft verabschieden sollte (SGV).

Von den 17 interessierten Verbänden, Organisationen und Personen, die eine materielle Stellungnahme eingereicht haben, stimmen drei der Vorlage zu (SVV, SwissHoldings, Alliance Sud), sechs befürworten die Vorlage mit Vorbehalten, so insbesondere in Bezug auf das *Level Playing Field* und die Erfüllung der Grundvoraussetzungen für die Einführung des AIA (VSKB, VSPB, VAV, VABS, CP, FER) und vier äussern sich kritisch und verlangen, dass der AIA mit

¹ Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer unterscheiden in ihren Stellungnahmen nicht zwischen der Vertraulichkeit/Datensicherheit der ausgetauschten Daten und dem Schutz personenbezogener Daten. Stattdessen werden diese Aspekte unter dem Begriff „Datenschutz“ zusammengefasst. Der Ergebnisbericht trägt diesem Umstand Rechnung und verwendet daher den Begriff „Datenschutz“ in diesem weiteren Sinne.

Staaten und Territorien, welche die Grundvoraussetzungen nicht erfüllen, nicht eingeführt werde (alliancefinance, VSV, STEP, PLR-GE). Die OAS stimmt der Vorlage zu, weil sie zu mehr Transparenz führe, lehnt jedoch die Einführung des AIA mit Neuseeland ab. Auch die Swiss Society of New Zealand spricht sich gegen den AIA mit Neuseeland aus. Lindemann Rechtsanwälte nimmt ausschliesslich zur Situation in Russland Stellung und lehnt die Einführung des AIA mit diesem Staat ab. privatim äussert generelle Bedenken bezüglich des Datenschutzes.

4. Themenspezifische Analyse

4.1. Grundsätzliche Aspekte zur Aktivierung des AIA mit den vorgeschlagenen Partnerstaaten und Territorien

Verschiedene Kantone (AI, BE, BL, BS, FR, NE, NW, TG, VD, VS, ZG) sowie der SVV weisen darauf hin, dass, nachdem der Grundsatzentscheid zur Einführung des AIA getroffen wurde, es nun konsequent erscheine, den AIA schrittweise auf weitere Partnerstaaten und Territorien auszudehnen, welche die Voraussetzungen des globalen AIA-Standards und des Bundesratsmandats erfüllen. In diesem Sinne begrüssen sie die Einführung des AIA mit den Staaten und Territorien der Vorlage. Angesichts der sich verändernden internationalen Rahmenbedingungen sei es für den Schweizer Finanzplatz, aber auch für die Schweiz als Wirtschaftsstandort, von grosser Bedeutung, sich rechtzeitig auf die neuen Herausforderungen auszurichten und Rechts- und Planungssicherheit anbieten zu können.

SH stimmt der Einführung des AIA mit den Staaten und Territorien dieser Vorlage zu, zumal die Umsetzung teilweise in nicht-reziproker Weise erfolgen werde. Die betreffenden Staaten und Territorien werden der Schweiz Kontoinformationen liefern müssen, ohne jedoch von der Schweiz Daten zu erhalten, bis sie ein Vertraulichkeits- und Datensicherheitsniveau erreichen, das standardkonform ist.

SwissHoldings bemerkt, dass die im Industrie- und Dienstleistungssektor tätigen Unternehmen vom AIA nur am Rande betroffen seien. Es sei jedoch zentral, dass die Schweiz in anderen Bereichen wie der Unternehmensbesteuerung im internationalen Verhältnis nicht unter Druck gerate, weil sie den AIA ungenügend umsetze. Insbesondere nach der Ablehnung der USR III und dem (vorübergehenden) Weiterbestand der verpönten Steuerregimes sollte die Schweiz davon absehen, international weitere Angriffsflächen im Steuerbereich zu schaffen. Aus diesem Grund unterstützt SwissHoldings ohne Vorbehalt – mit Ausnahme Brasiliens (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 5) – die Aktivierung des AIA mit den vorgeschlagenen Staaten und Territorien.

SP und SGB begrüssen die vorgeschlagene Erweiterung des AIA und unterstützt die Bemühungen des Bundesrates, die internationalen Vorschriften im Bereich des Steuerrechts umzusetzen und damit den Ruf und die Integrität des Schweizer Finanzplatzes sowie dessen Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu stärken. Der Aufbau eines weiten Netzwerkes von Partnerstaaten liege aber nicht nur im Ermessen des Bundesrates, vielmehr handle es sich hierbei um eine Verpflichtung, welche die Schweiz mit den Staaten der G20 und der OECD eingegangen sei. Durch die Tatsache, dass die «*Early Adopters*» bereits Kontodaten sammeln und diese 2017 untereinander austauschen werden, nehme das globale Level Playing Field konkrete Gestalt an. Dieser Dynamik könne sich die Schweiz nicht entziehen. Wollte man einzelnen Staaten oder Territorien den AIA verweigern, müsse die Schweiz triftige Gründe vorbringen. Von den anderen Staaten und Territorien wird im Gegenzug erwartet, dass sie ebenfalls ein angemessenes Netz von AIA-Partnerstaaten aufbauen.

FER unterstützt die Umsetzung der internationalen Standards durch die Schweiz, so insbesondere mit den wichtigen Wirtschafts- und Handelspartnern, die Mitgliedstaaten der EU, der OECD und der G20 sind. Bei der Umsetzung des globalen AIA-Standards sei jedoch auf die Reziprozität und die Vertraulichkeit der Daten sowie auf die Verwirklichung von Verbesserungen des Marktzutritts zu achten. Dadurch würden die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, insbesondere des Finanzplatzes gegenüber den Hauptkonkurrenten (Vereinigtes Königreich, USA, Hong Kong und Singapur), gewahrt bzw. gestärkt.

Alliance Sud und GPS sind mit der geplanten Ausdehnung des AIA auf weitere Partnerstaaten und Territorien einverstanden, da der AIA ein wirksames Instrument sei, um Steuerhinterziehung und die daraus folgenden Lücken in den öffentlichen Haushalten weltweit zu bekämpfen. Dies trage auch dazu bei, dass sich der AIA als internationaler Standard weiter etabliere. Sie kritisieren jedoch, dass es sich bei den vorgeschlagenen Staaten und Territorien ausschliesslich um Industrie-, Schwellen- und fortgeschrittene Entwicklungsländer mit vergleichsweise hohen Einkommen handle. Ärmere Entwicklungsländer fehlten noch immer unter den AIA-Partnern. Alliance Sud legt dem Bundesrat daher nahe, den AIA möglichst rasch und proaktiv allen Ländern des MCAA anzubieten. Den Entwicklungsländern entgingen durch die Steuerflucht ins Ausland jährlich Milliardenbeträge, die sie sonst zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen nutzen könnten. Der AIA könne hier Abhilfe schaffen.

CVP unterstützt die internationalen Übereinkommen zum AIA, weil die Schweiz zur Stärkung ihres Wirtschaftsstandortes auf internationale Steuerabkommen angewiesen sei. Die Schweiz dürfe jedoch nicht alleine vorangehen und ohne Rücksicht auf Konkurrenzfinanzplätze und Sorgfaltspflichten den AIA mit zusätzlichen Ländern einführen, weshalb dem Level Playing Field, dem Datenschutz, der Vergangenheitsregulierung sowie dem Marktzugang besondere Beachtung zu schenken sei.

VSPB, CP und Fondation GE stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, weil die Schweiz im internationalen Vergleich mit der Einführung des AIA bereits im Rückstand sei, dies zum Missfallen einiger G20- und OECD-Staaten. Der AIA könne auf globaler Ebene aber nur funktionieren, wenn alle Finanzplätze den OECD-Standard korrekt anwenden.

SBVg, economiesuisse, VSKB, VABS und VAV sind im Grundsatz mit der Einführung des AIA für die von der Vernehmlassung betroffenen Staaten und Territorien einverstanden, sofern sich die aktuelle und künftige Abkommenspolitik zur Einführung des AIA an den Kriterien der adäquaten Positionierung mit Blick auf die Konkurrenzfinanzplätze, der akzeptablen Möglichkeiten zur Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit und dem Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft orientiere. Dies sei für die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auf globaler Ebene entscheidend und müsse bei der Aktivierung des AIA mit den vorgeschlagenen Staaten und Territorien stets berücksichtigt werden.

FDP, alliancefinance, VSV und PLR-GE fordern bezüglich der Einführung des AIA mit einem Partnerstaat insbesondere das Vorhandensein von Regularisierungsmöglichkeiten, die Gewährleistung des Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips sowie einen standardkonformen reziproken Datenaustausch gegenüber der Schweiz und anderen wichtigen Staaten. Sie machen in allen drei Punkten Mängel bei einer Vielzahl der vorgeschlagenen AIA-Partner aus, weshalb sie der Einführung des AIA mit diesen Staaten und Territorien sehr kritisch gegenüberstehen bzw. die Einführung des AIA mit Staaten und Territorien, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, ablehnen.

SVP lehnt die Einführung des AIA mit weiteren Staaten und Territorien entschieden ab und verlangt einen Marschhalt zur Evaluierung des heutigen AIA-Netzwerks bevor dieses voreilig um weitere Staaten bzw. Territorien erweitert werde. Da die Schweiz diesen Weg dennoch

eingeschlagen habe, müssten zumindest wichtige Grundsätze wie gleich lange Spiesse zwischen den Finanzplätzen, Regularisierungsmöglichkeiten, Datenschutz sowie erkennbare Anstrengungen für einen Marktzugang eingehalten werden. Diesbezüglich bestünden für die meisten der vorgeschlagenen AIA-Partner noch starke, begründete Vorbehalte. Da seitens der OECD höchstens eine «Erwartungshaltung» bestehe, sei es überraschend und befremdend, dass die Schweiz weitere AIA-Abkommen abschliesse. Solange die USA als wichtigstes OECD-Mitglied selber keine AIA-Abkommen unterzeichnet habe, lehnt die SVP die Erweiterung des heutigen Netzwerks strikte ab. Sollte der Bundesrat entgegen der Forderung nach einem sofortigen Marschhalt und der Evaluation des heutigen AIA-Netzwerks dennoch eine Botschaft verabschieden, werde sich die SVP im parlamentarischen Verfahren dafür einsetzen, dass der AIA nur mit Staaten und Territorien eingeführt werde, deren Korruptionsniveau im öffentlichen Sektor akzeptabel sei und deren rechtsstaatliche Strukturen weitgehend derjenigen einer Demokratie entsprechen. Die SPV schlägt vor, diese Kriterien anhand der Klassifizierungen von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu beurteilen, so insbesondere der Corruption Perception Index und der Freedom-House Demokratieindex.

SGV lehnt die Vernehmlassungsvorlage vollständig ab. Der AIA dürfe nur und exklusiv mit jenen Ländern erfolgen, mit welchen die Schweiz ein funktionierendes Doppelbesteuerungsabkommen unterhalte und die sich darüber hinaus erklärten, Schweizer Finanzinstituten vollständigen Marktzugang sowie die Garantien des Schweizerischen Datenschutzes zu gewähren. Für den Fall, dass der Bundesrat dennoch eine Botschaft verabschieden sollte, müssen die Minimalanforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit, Vergangenheitsregularisierung, Marktzugangsverbesserungen und *Level Playing Field* gegeben sein.

4.2. Level Playing Field

Gemäss CVP, SBVg, economiesuisse, SGV, VSKB, VSPB, VABS, VAV, CP, Fondation GE, FER und PLR-GE ist es für den Schweizer Bankenplatz von existenzieller Bedeutung, dass die Einführung des AIA in der Schweiz auf das Vorgehen der Abkommenspolitik der Konkurrenzfinanzplätze wie Luxemburg, dem Vereinigten Königreich (London), den USA (New York, Miami), Singapur, Hong Kong und Liechtenstein abgestimmt wird. Zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes muss der AIA auf internationaler Ebene möglichst flächendeckend umgesetzt werden und es sollten sämtliche Offshore-Finanzplätze in dieses AIA-Netzwerk eingebunden werden. Es gelte zu vermeiden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten und Territorien einführt, mit denen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbart haben. Entscheidend sei, dass für die potentiellen AIA-Partnerstaaten und Territorien, die für die Schweiz jeweils relevanten Konkurrenzfinanzplätze definiert werden, und gestützt darauf eine Beurteilung des Level Playing Field als Voraussetzung für die AIA-Implementierung stattzufinden habe. Im jetzigen Zeitpunkt lägen nur vereinzelt Informationen zur geplanten Einführung des AIA durch die Konkurrenzfinanzplätze vor. Ein auf die internationalen Entwicklungen abgestimmtes Vorgehen der Schweiz wäre daher dringend wünschenswert. Überdies wäre es begrüßenswert, wenn die Schweizer Behörden sich dafür einsetzen würden, dass die USA nicht nur ihr innerstaatliches Regelwerk FATCA, sondern den AIA im Sinne des internationalen OECD-Standards umsetzen.

SBVg, economiesuisse, VSKB, VSPB, VABS, VAV, CP, Fondation GE, FER und PLR-GE erachten es als zentral, dass der Bundesrat vor der Aktivierung des AIA verbindlich prüft, ob die vorgeschlagenen Staaten und Territorien den AIA auch mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen einführen. Sie schlagen deshalb vor, es sei eine «Aktivierungsklausel» in die einzelnen Bundesbeschlüsse aufzunehmen. Die Auffassungen über deren Ausgestaltung sind unterschiedlich:

- SBVg, economiesuisse, VSKB und VABS verlangen eine vom Parlament zu verabschiedende Klausel, wonach die Kompetenz zur Aktivierung des AIA mit den einzelnen Partnerstaaten und Territorien an den Bundesrat delegiert würde. Sofern die Voraussetzung des *Level Playing Field* bezüglich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze aufgrund der Berichterstattung des Bundesrates vor Ende 2017 erfüllt ist, darf er den AIA mittels Notifikation beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums aktivieren.
- VSPB, VAV, CP, Fondation GE, SGV und PLR-GE schlagen vor, dass das Parlament die Bundesbeschlüsse formell verabschiede, den Bundesrat jedoch im Hinblick auf die Notifikationen beauftragt eine letzte materielle Klärung vorzunehmen, auf deren Grundlage er zu entscheiden haben wird, ob der AIA mit dem betreffenden Staat oder Territorium eingeführt werden bzw. der Datenaustausch in nicht-reziproker Weise erfolgen soll.

FDP verlangt, dass die relevanten Finanzplätze einer Lieferung von Daten in bestimmte Staaten ebenfalls zustimmen, damit die Schweiz ihr Einverständnis zur Lieferung geben könne.

SVP erachtet es als entscheidend, dass die Schweiz sich mit anderen Ländern dafür einsetze, dass sich alle wichtigen Finanzplätze – einschliesslich der USA – zu einem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichten und diesen auch umsetzen.

SBVg, economiesuisse, VSKB, VABS und VAV fordern, dass das Ziel eines globalen Level Playing Field im politischen Prozess fortwährend weiterverfolgt und konsequent auf dessen Sicherstellung hingewirkt werden müsse. Sie betonen zudem, dass es für die Banken und den Schweizer Finanzplatz von grosser Bedeutung sei, den AIA mit Partnerstaaten oder Territorien, die Konkurrenzfinanzplätze oder Sitzstaaten für Domizilgesellschaften/Trusts sind, einzuführen.

4.3. Möglichkeiten zur steuerlichen Vergangenheitsregularisierung

Aus der Sicht von SBVg, economiesuisse, VSKB, VABS, VAV und PLR-GE ist die Bereitstellung von angemessenen Möglichkeiten zur Regularisierung un versteuerter Vermögenswerte für Steuerpflichtige in AIA-Partnerstaaten und Territorien von grosser Relevanz. Die Regularisierung von nicht steuerkonformen, in der Schweiz gebuchten Vermögenswerten liege im Interesse aller Beteiligten: Mit der Möglichkeit vor dem Übergang zum AIA mittels angemessenen Möglichkeiten – wie etwa die straflose Selbstanzeige oder eine Amnestie - die steuerliche Vergangenheit zu regularisieren, werde das Steuersubstrat im AIA-Partnerstaat oder Territorium erhalten (kein Abfluss in Drittstaaten, die ausserhalb des AIA operieren). Bei relevanten Märkten, die Gegenstand der Vorlage sind, müsse teilweise festgestellt werden, dass bei den Regularisierungsmöglichkeiten Verbesserungsbedarf bestehe. Deshalb sei es wichtig, dass die Schweizer Behörden im Rahmen von Verhandlungen mit AIA-Partnerstaaten und Territorien auf adäquate und praktikable Instrumente zur Regularisierung hinwirken müssten. Fast alle Staaten und Territorien dieser Vorlage bieten den Steuerpflichtigen in unterschiedlichem Masse eine Möglichkeit an, un versteuerte Vermögenswerte zu regularisieren. Einige Instrumente seien im Hinblick auf deren Angemessenheit jedoch kritisch zu würdigen.

Der VABS räumt ein, dass die Schweiz nur über eingeschränkte Möglichkeiten verfüge, einem Staat den AIA zu verweigern, der keine oder keine angemessenen Regularisierungsmöglichkeiten bereitstellt.

CVP verlangt, dass das Vorhandensein von akzeptablen Möglichkeiten zu kontrollieren sei.

SVP moniert, dass in vielen der vorgeschlagenen Staaten und Territorien aktuell keine adäquaten Regularisierungsmöglichkeiten bereitstünden. Sofern in nicht konformen Staaten und Territorien bis zur Verabschiedung der Botschaft keine angemessenen Offenlegungsprogramme

zur Verfügung gestellt werden, kann die SVP einer Aktivierung des AIA unter keinen Umständen zustimmen.

SGV sieht in den meisten potentiellen AIA-Partnerstaaten und Territorien Möglichkeiten zu Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit. Wenn solche Lösungen aber eine uneingeschränkte Repatriierung der Vermögenswerte aus dem Ausland vorsähen, sei dies als Angriff auf das grenzüberschreitende Bankdienstleistungsgeschäft zu werten, was nicht noch mit der Aktivierung des AIA «belohnt» werden dürfe.

VSV weist darauf hin, dass in vielen der vorgeschlagenen Partnerstaaten keine genügenden Regularisierungsmöglichkeiten bestehen. Dies habe zur Folge, dass die betroffenen Steuerpflichtigen mit der Einführung des AIA nicht – wie angestrebt – in die Steuerehrlichkeit begleitet, sondern auf andere Finanzplätze verjagt würden, welche ihnen weiterhin die ungenügende Versteuerung von Einkommen und Vermögen ermöglichen – so namentlich in die USA. Mit der Ausweitung des AIA auf diese Staaten pervertiere die schweizerische Politik die dem AIA zugrundeliegenden Absichten.

4.4. Marktzugang

CPV, FDP, SBVg, economiesuisse, SGV, VSKB, VSPB, VABS, VAV, CP, Fondation GE, FER und PLR-GE erachten den Marktzugang für Finanzdienstleister für den Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes als entscheidend. Aus diesem Grunde müssten die Verhandlungen über den AIA mit Gesprächen zur Verbesserung des Marktzugangs verknüpft werden. Es sei wichtig, die Gespräche mit den strategischen Zielmärkten zügig aufzunehmen und von den dortigen Behörden konkrete Lösungen bzw. Zugeständnisse zu verlangen. Als Minimalziel sollte in den Verhandlungen darauf bestanden werden, dass nationale Regelungen, welche eine ausländische Bankbeziehung erschweren, angepasst werden, bevor mit dem entsprechenden Staat der AIA aktiviert wird.

Die SVP macht die Aktivierung des AIA davon abhängig, wenn der AIA-Partner als Gegenleistung den Marktzugang zu deren Finanzmärkten nachhaltig gesichert werde.

CP und PLR-GE sind angesichts der Ausführungen im erläuternden Bericht enttäuscht, dass es bezüglich dieses zentralen Anliegens seitens der Schweizer Regierung nur bei Absichtserklärungen geblieben sei. Es müssten konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs gefordert werden, deren Umsetzung anschliessend zu überprüfen seien.

4.5. Spezialitätsprinzip, Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz

Nach Auffassung von GE, CVP, SBVg, economiesuisse, VSKB, VSPB, VABS, VAV, CP, Fondation GE, FER und PLR-GE ist bei der Einführung des AIA strikte auf die Einhaltung der Mindestanforderungen des AIA-Standards und der Mandate des Bundesrates zu achten, so insbesondere auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich der ausgetauschten Daten sowie die Anwendung der für den AIA relevanten datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen. Verstösse gegen diese Prinzipien sollten den Bundesrat veranlassen, den AIA mit den betreffenden Staaten und Territorien nicht einzuführen bzw. auszusetzen.

Darüber hinaus verlangen diese Vernehmlassungsteilnehmer, dass der Bundesrat unmittelbar vor dem ersten Datenaustausch mit den neuen Partnerstaaten und Territorien im September 2019 prüfen muss, ob die Datensicherheit und Vertraulichkeit im Partnerstaat oder Territorium nach Massgabe des OECD-Standards gewährleistet ist, und ob Partnerstaaten und Territorien,

die bereits im September 2018 Daten erhalten haben, diese ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck verwendet haben. Führt diese Prüfung zu einem negativen Ergebnis, muss der AIA mit dem betreffenden Staat oder Territorium sistiert werden. Eine entsprechende Klausel ist vom Parlament in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen. Damit sei eine zeitlich besser gestaffelte Implementierung nach Massgabe objektiv bestimmbarer Kriterien sichergestellt. Statt den AIA mit einem fehlbaren Staat oder Territorium zu suspendieren sei es einfacher, diese erst gar nicht einzuführen solange der Partner die Mängel nicht behebt.

SP und GPS erachten die Datenschutzerfordernisse wie vom Bundesrat dargelegt als angemessen gewährleistet, verlangen aber die stete Einhaltung hoher Datenschutzstandards, damit die ausgetauschten Informationen vertraulich behandelt und nur von berechtigten Personen innerhalb der zuständigen Behörde eingesehen werden dürfen. Die SP weist darauf hin, dass die Schweiz bei der Beurteilung von heiklen Fragen zur Vertraulichkeit, zur Datensicherheit und zum Datenschutz nicht allein dastehe. Auch die anderen internationalen Finanzplätze sähen sich mit dieser Problematik konfrontiert. Die Schweiz könne sogar auf die Erfahrung anderer Länder zählen, die den AIA bereits eingeführt haben (z.B. Liechtenstein). Sollten bei den *Early Adopters* Probleme auftauchen, habe die Schweiz genügend Zeit zu reagieren. Bei gravierenden Mängeln müsse die Informationslieferung ohnehin gestoppt und die Einführung eines nicht-reziproken AIA geprüft werden. Weiter unterstützt die SP die vom EDÖB erhobene Forderung nach zusätzlichen datenschutzrechtlichen Garantien für die Ausweitung des AIA auf zusätzliche Staaten, die nicht auf der Liste des EDÖB figurieren.

AR und STEP machen geltend, dass für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Anforderungen die Liste des EDÖB als massgebend zu gelten habe. Aus dieser Liste gehe hervor, dass zahlreiche der vorgeschlagenen Staaten kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Alle Staaten und Territorien, die keinen angemessenen Datenschutz gemäss der Liste des EDÖB sicherstellen, müssten besonders überprüft werden. Diese Prüfung sei gemäss AR zwingend durch den EDÖB vorzunehmen. Die FDP moniert, dass keiner der Staaten der zweiten Vorlage – mit Ausnahme von Liechtenstein – gemäss dem EDÖB die Note «angemessen» erreicht. Einer Lieferung von Kontodaten in diese Staaten könne daher nicht zugestimmt werden, solange nicht gewährleistet sei, dass mit den versandten Daten in rechtsstaatlich konformer Weise umgegangen werde. Für die SVP ist elementar, dass der Partnerstaat den Datenschutz gewährleisten und das Spezialitätsprinzip einhalte. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum im erläuternden Bericht dargelegt werde, dass die Schutzniveaus der zur Vernehmlassung stehenden Länderliste den verfassungsrechtlichen Mindeststandard an den Datenschutz genügen sollen, wenn der EDÖB den meisten dieser Länder einen angemessenen Datenschutz abspricht. privatim erachtet es als höchst problematisch, dass mit dem AIA Daten in Länder geliefert werden sollen, die auf der EDÖB-Liste nicht als Länder mit gleichwertigem Datenschutzniveau wie die Schweiz aufgeführt sind.

FDP äussert starke Vorbehalte bezüglich der Vertraulichkeit und dem Spezialitätsprinzip. Bei einigen der vorgeschlagenen AIA-Partner bestehe ein grosses Risiko, dass die gelieferten Informationen für andere als Steuerzwecke missbraucht würden. SVV und economiesuisse weisen auf die Relevanz des Datenschutzes und der Datensicherheit hin. Die Schweiz sollte – nicht nur theoretisch und nur gestützt auf Untersuchungen anderer Gremien – im Einzelfall kritisch prüfen, ob die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in den Zielländern tatsächlich erfüllt sind. Es liege im Interesse der Kunden von Schweizer Finanzinstituten, dass ihre Daten, die gemeldet werden, in den Zielländern tatsächlich gemäss dem Spezialitätsprinzip vertraulich behandelt würden. ZG äussert ein gewisses Unbehagen bezüglich der Gleichwertigkeit des Datenschutzes in gewissen Staaten und Territorien und verlangt im Hinblick auf die Aktivierung des AIA eine diesbezügliche Prüfung der einzelnen Partnerstaaten und Territorien.

Für den VSV ist die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinsamen Meldestandards der OECD zu Datenschutz und Spezialität eine absolute Grundvoraussetzung für die Einführung des AIA. Dabei sei nicht nur auf den formellen Rechtsrahmen der Partnerstaaten und Territorien abzustellen, sondern auch darauf, dass die reale Rechtsstaatlichkeit die nötige Gewähr für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben biete. Bei mehreren vorgeschlagenen AIA-Partnern sei diese doppelte Voraussetzung nicht gegeben. Insbesondere mit Staaten, in welchen Menschenrechte regelmässig missachtet würden, keine unabhängige Justiz bestehe oder die Administrativ- und/oder Justizbehörden in ihrer verfassungs- und gesetzmässigen Funktionsweise durch Korruption stark eingeschränkt seien, dürfe die Schweiz den AIA nicht einführen. Die SVP vertritt bezüglich des Datenschutzes die Auffassung, dass die Rechts- und Verwaltungsstrukturen im tatsächlichen Umgang mit Personendaten in den meisten Ländern mindestens als unberechenbar gelten müssen. Solange diese Vorbehalte nicht ausgeräumt würden, könne einer Datenlieferung in diese Länder nicht zugestimmt werden. Das in den jeweiligen Staaten und Territorien bestehende Datenschutzniveau müsse auf der Grundlage unabhängiger Überprüfungen und nicht bloss von Verlautbarungen geklärt werden.

Nach Auffassung des SGV sei es nicht ausreichend, sich bei Anliegen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ausschliesslich auf formelle Gesetzestexte der potentiellen AIA-Partner oder auf die entsprechenden OECD-Länderempfehlungen abzustützen. Weitere Kriterien wie etwa der Korruptionsindex müssten in die Gesamtbeurteilung miteinfließen.

CP verweist zudem auf das Rechtsgutachten von Prof. René Matteotti, wonach die Schweiz den AIA nur mit Partnerstaaten einführen dürfe, welche den Mindeststandard in Bezug auf den verfassungsmässig garantierten Datenschutz erfüllen, andernfalls der AIA auszusetzen sei. LU verlangt, dass bei der Umsetzung des AIA die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung schweizerischer Standards (z.B. Datenschutz, Eigentumsgarantie) einzufordern sei.

SBVg, economiesuisse, VSKB und VAV würden es begrüssen, wenn der Bundesrat bzw. die Bundesbehörden zum Thema des Datenschutzes und der Datensicherheit proaktiv und transparent kommunizieren. Sowohl die USA (für FATCA) wie auch die OECD (für den Gemeinsamen Meldestandard) hätten umfangreiche Arbeiten zum Datenschutz unternommen. Diese Informationen sollten dem Parlament anlässlich der Genehmigung der Bundesbeschlüsse sowie der Öffentlichkeit – soweit möglich – zugänglich gemacht werden. In Ergänzung zu den Länderprüfungen wäre es ferner wünschbar, wenn weitere Elemente wie etwa der Korruptionswahrnehmungsindex in die Gesamtbeurteilung bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit miteinfließen würden.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Staaten und Territorien

SBVg, economiesuisse und VSKB erachten es als positiv, dass die meisten Staaten und Territorien spezielle Regularisierungsprogramme für bisher unversteuerte Vermögenswerte bereitstellen oder bereitgestellt haben, die keine Strafverfolgung nach sich ziehen. In Bezug auf die aktuellen Programme in Argentinien und Brasilien sei es wichtig, dass die Erleichterungen effektiv gewährt würden. Bezüglich Chile, Israel, Indien, Saudi-Arabien und Südafrika wird festgehalten, dass die Regularisierungsmöglichkeiten für die Betroffenen zwar keine strafrechtlichen Folgen hätten, doch seien die in Israel und Saudi-Arabien erhobenen Geldbussen und in Südafrika fälligen Strafsteuern für im Ausland gehaltenen Vermögenswerte kritisch zu würdigen. Das mexikanische Offenlegungsprogramm setze die Rückführung der im Ausland gehaltenen Vermögenswerte nach Mexiko und deren Wiederanlage während drei Jahren in Mexiko voraus, was fragwürdig sei. In Indonesien müssten Steuerpflichtige, welche ihre Vermögen weiterhin im Ausland anlegen wollten, eine doppelt so hohe „Redemption Charge“ bezahlen, was

auf die Einschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen abziele und den Empfehlungen der OECD für Offenlegungsprogramme zuwiderlaufe. Mit Blick auf jene Partnerstaaten, die keine spezifischen Regularisierungsprogramme auf der Grundlage einer freiwilligen Offenlegung vorsehen, sei es wünschenswert, dass die Schweiz – mit Ausnahme der nicht-reziproken Staaten und Territorien – nochmals auf robustere Regularisierungsmöglichkeiten hinwirke.

ZH stimmt den Bundesbeschlüssen über die Einführung des AIA mit Argentinien, Brasilien, Indien, Mexiko, Südafrika, Chile, Israel, Neuseeland, Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Monaco, San Marino, Mauritius, Uruguay, Bermuda, den Britischen Jungferninseln, den Cayman Inseln und den Turks und Caicos Inseln zu. Obwohl sie nicht alle Voraussetzungen erfüllten, sei die Einführung des AIA mit den Finanzplätzen im Interesse des schweizerischen Finanzsektors, weshalb den Bundesbeschlüssen zu Aruba, Curaçao, Belize, Costa Rica, Montserrat, Antigua und Barbuda, Grenada, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, den Cookinseln und den Marshallinseln zugestimmt wird. China, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, die Faröer Inseln, Grönland, Andorra, Barbados und die Seychellen erfüllen hingegen noch nicht sämtliche Kriterien, die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten festgelegt hat. Mit diesen Staaten und Territorien sei deshalb mit der Einführung eines gegenseitig wirksamen AIA noch zuzuwarten.

SP und SGB erachten die Einführung des AIA mit Argentinien, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien und Südafrika für angebracht, handelt es sich doch um wichtige G20-Staaten, die einen Einfluss auf die Ausgestaltung der globalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung des internationalen Finanzsystems und die Regulierung der Finanzmärkte haben und mit denen die Schweiz gute politische und intensive wirtschaftliche Beziehungen pflegen. In Bezug auf Chile, Israel und Neuseeland sei dem Bundesrat beizupflichten, dass es für die Schweiz wichtig sei, auch diejenigen OECD-Staaten in ihr AIA-Netzwerk einzubinden, die nicht zur G20 gehören oder EU-Mitglieder sind. Die Einführung des AIA mit den Wirtschafts- und Handelspartnern Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia und den Vereinigten Arabischen Emiraten sei mit Blick auf die Gesamtstrategie zu begrüßen, da die Schweiz ihr Netz von AIA-Partnern auf einen Grossteil der wirtschaftlich bedeutenden Staaten ausweite. Aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung und der wesentlichen Bedeutung des liechtensteinischen Finanzsektors sei die Einführung des AIA mit Liechtenstein für die Schweiz von besonderer Bedeutung und daher richtig. Die Einführung des AIA mit Andorra, den Faröer Inseln, Grönland, Monaco und San Marino sei ebenfalls sinnvoll, weil dadurch das Netz der AIA-Partnerstaaten der Schweiz den europäischen Wirtschaftsraum weitgehend abdecke und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffe. Die Umsetzung des AIA mit internationalen Finanzplätzen verfolge primär den Zweck, diese zur Einhaltung der internationalen Standards zu verpflichten, was ausdrücklich begrüsst wird. Sofern der Datenaustausch mit den vorgeschlagenen Finanzplätzen nicht bereits in nicht-reziproker Weise erfolge (Bermuda, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Turks und Caicos Inseln), sei es folgerichtig, dass die Schweiz den AIA bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung aller Voraussetzungen des globalen Standards nur in nicht-reziproker Weise umsetze, was die Kritik an der Datensicherheit in diesen Ländern in gewissem Masse relativiere.

Alliance Sud begrüsst im Grundsatz auch die geplante Ausdehnung des AIA auf Länder wie China, Russland und Saudi-Arabien. Der AIA sei aber erst zu aktivieren, wenn die vom globalen Standard verlangten Anforderungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit erfüllt sind bzw. das Global Forum die geforderten Verbesserungen validiert hat. Kritisiert wird, dass die Ausdehnung des AIA keineswegs alle Länder umfasse, welche die AIA-Vereinbarung unterzeichnet

haben. Ghana, das von der Schweiz mit Geldern aus dem Entwicklungsbudget unterstützt wird, fehle auf der Kandidatenliste für den AIA.

VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen zur Einführung des AIA mit Argentinien, Südafrika, Chile, Israel, Neuseeland, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Barbados, Mauritius und den Seychellen, da alle diese Staaten und Territorien die Grundvoraussetzungen zur Einführung des AIA erfüllen. Dies gilt auch für die Einführung des AIA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bermuda, den Britischen Jungferninseln, den Cayman Inseln sowie den Turks und Caicos Inseln, weil der AIA mit diesen Staaten und Territorien in nicht-reziproker Weise umgesetzt werden soll. Im Gegenzug werden die Bundesbeschlüsse zur Einführung des AIA mit Brasilien, China, Indien, Indonesien, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Kolumbien und Malaysia abgelehnt, weil in diesen Staaten die für die Umsetzung des AIA grundlegenden Bedingungen nicht gegeben seien (teilweise schwere Verletzungen der Menschenrechte; Korruption; konfiskatorische Steuerregimes bei ausländischen Staatangehörigen; systematische Abschirmung des Finanzmarktes gegen ausländische Anbieter; teilweise Geltung von Notrecht, das Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen aushebelt; unwirksame bzw. nicht vorhandene Regularisierungsprogramme). Ebenso wird die Einführung des AIA mit Andorra, den Faröer Inseln, Grönland, Uruguay, Montserrat, Aruba, Curaçao, Belize, Costa Rica, Antigua und Barbuda, Grenada, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, den Cookinseln sowie den Marshallinseln zurückgewiesen, weil diese Staaten und Territorien die Anforderungen an die Vertraulichkeit und Spezialität derzeit nicht erfüllen und/oder keine angemessenen Regularisierungsmöglichkeiten bereitstellen würden.

alliancefinance befürwortet die Einführung des AIA mit den meisten der vorgeschlagenen Staaten und Territorien, nicht hingegen mit Argentinien, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Russland Saudi-Arabien und Südafrika, weil die Grundvoraussetzungen für die Einführung des AIA nicht erfüllt seien. STEP lehnt die Einführung des AIA mit Argentinien, Brasilien, China, Indien, Kolumbien, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien und Südafrika ebenfalls ab, weil die Anforderungen in Bezug auf das Spezialitätsprinzip und die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten als Folge eines ungenügenden Datenschutzes, einer endemischen Korruption und von schwachen rechtsstaatlichen Garantien nicht gegeben seien.

SVP erachtet die Lieferung von Daten an Staaten oder Territorien, in denen politisch motivierte Verfahren gängig und die Korruption allgegenwärtig seien, als vollkommen unzumutbar. Die hätte insbesondere auch auf dort lebende Auslandschweizer nicht akzeptierbare und nicht zu verantwortende Konsequenzen, da begründete Angst vor Entführungen oder Repressalien bestünde. Länder wie Russland, die Volksrepublik China, Brasilien, Kolumbien und Mexiko gelten als korrupt (gemessen am Korruptionsindex) bzw. die Volksrepublik China und Russland seien nichtdemokratische autoritäre Regimes, in den der Datenschutz per se nicht gewährleistet werde. Aus diesen Gründen könne der Einführung des AIA mit diesen Staaten nicht zugestimmt werden.

Lindemann Rechtsanwälte bemerken, dass der Rechts- und Datenschutz in der Praxis in Russland derzeit nicht gewährleistet sei, so insbesondere wegen der Korruption und der Erpressung von Personen, die im Rahmen einer Selbstanzeige ihre steuerliche Situation bereinigen wollten. Die Aktivierung des AIA mit Russland müsse daher bis auf weiteres zurückgestellt werden.

SVV macht ferner auf «Russian FATCA» (Federal Law N. 173 FZ vom 28. Juni 2014) aufmerksam, wonach ausländische Finanzinstitute Konten von russischen Staatsangehörigen, russischen Unternehmen und russisch kontrollierten Gesellschaften jährlich nach Russland melden müssten. Es sei unklar, ob dieses Gesetz mit der Einführung des AIA obsolet werde. Ferner sei

ein einheitliches Verständnis über die für den AIA relevanten Territorien (insb. Krim) herbeizuführen. Falls eine Klärung aus politischen Gründen nicht opportun sei, müsse die Frage in den schweizerischen Erlassen geregelt werden.

SwissHoldings, VSV und economiesuisse weisen auf die besondere Situation mit Brasilien hin. Seit Jahren versuche die Schweiz mit diesem wichtigen Handelspartner der Schweiz und Absatzmarkt für Schweizer Industrieprodukte ein Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen. Der AIA mit Brasilien dürfe daher nur aktiviert werden, wenn parallel auch ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen beiden Staaten vereinbart werde.

AR, SG, SH und VD sowie FDK begrünnen die Einführung des AIA mit Liechtenstein ausdrücklich, weil dadurch Steuerschlupflöcher ausgemerzt würden.

OAS und Swiss Society of New Zealand lehnen die Einführung des AIA mit Neuseeland ab, bis die sozialversicherungsrechtliche Problematik zwischen Neuseeland und der Schweiz geregelt sei. Der Abschluss einer sozialversicherungsrechtlichen Vereinbarung sei daher Voraussetzung für die Einführung des AIA mit Neuseeland.

6. Umsetzung durch die Kantone

FDK sowie FR, OW, SH, SO, VS und TG weisen darauf hin, dass nicht überprüfbar sei, ob das Global Forum, die US-Steuerbehörde (IRS), die EU-Kommission und/oder das EFD die Vertraulichkeit und Datensicherheit in den Staaten und Territorien, welche aus der Schweiz Daten erhalten werden, mit den gleich strengen Massstäben geprüft haben, welche bei der Prüfung der Schweiz angelegt worden waren. Man müsse daher darauf vertrauen, dass das Level Playing Field diesbezüglich eingehalten werde. Dies sei umso wichtiger, als die der Schweiz auferlegten Massstäbe dazu führten, dass die erhaltenen Informationen nicht an die kantonalen Steuerbehörden weitergeleitet, sondern lediglich im Abrufverfahren zugänglich gemacht würden, was den Aufwand der kantonalen Steuerbehörden zusätzlich erhöhe und den Nutzen des AIA für die Schweiz mindere.

7. Weitere Anliegen

SBVg, economiesuisse und VSKB erachten es als wünschenswert, von den Partnerstaaten und Territorien eine politische Absichtserklärung zu verlangen, wonach gegen die meldenden Finanzinstitute und deren Mitarbeitende grundsätzlich keine neuen Strafuntersuchungen bezüglich Steuerperioden eingeleitet werden, die vor der Einführung des AIA liegen.

SBVg, economiesuisse, VSKB, VSPB und CP lehnen eine unterjährige Einführung des AIA bzw. eine unterjährige Datenerhebung aus technischen Gründen ab, andernfalls ein erheblicher Zusatzaufwand entstünde. Der AIA mit einem Partnerstaat oder Territorium soll jeweils auf den 1. Januar eines Jahres eingeführt werden bzw. die Datenerhebung ab dem 1. Januar eines Jahres erfolgen.

alliancefinance weist darauf hin, dass die Erstellung und Konsolidierung der Informationen nach dem AIA-Standard eine administrativ und EDV-technisch sehr anspruchsvolle Arbeit sei. Aus diesem Grunde müsse bezweifelt werden, ob die Mehrzahl der vorgeschlagenen Staaten und Territorien überhaupt in der Lage seien, diese Informationen aufzubereiten und der Schweiz zu übergeben. Wegen der Reziprozität des Datenaustausches dürfe die Schweiz mit solchen Ländern den AIA nicht durchführen bzw. müsse diesen bei Nichteinhaltung durch die Gegenseite

abbrechen. Eine Abschwächung der Problematik der Korruption und eine Lösung der mangelnden Reziprozität könnten darin bestehen, den Datenaustausch mit den entsprechenden Ländern nicht nach Massgabe des OECD-Standards durchzuführen. Stattdessen sollte eine einfachere Lösung gewählt werden, bei der lediglich die Kunden-, Konten- und Depotstammdaten ohne Angabe von Beträgen (Vermögensstand, Erträge etc.) ausgetauscht würden.

alliancefinance moniert zudem, dass Auslandschweizer infolge des AIA vermehrt mit dem Problem konfrontiert würden, dass sich Schweizer Finanzinstitute aus Risiko- und Rentabilitätsüberlegungen weigerten, für sie Konten und Depots zu führen. Als begleitende Massnahmen müsse der Bundesrat sicherstellen, dass mindestens die staatlichen Finanzinstitute (PostFinance; Kantonalbanken) und solche der Kategorie «Too Big To Fail» verpflichtet werden sollten, für Auslandschweizer Konten und Depots zu führen bzw. Kredite zu gewähren.